

Karsten Süß

„mit bestande nicht geurtheilet werden mag...“¹
Berliner Strafjustiz bei Deserteurshelfern

Die Landesherren des 18. Jahrhunderts waren zur Übermittlung ihres Willens von der höfischen Zentrale an die ländliche Peripherie auf eine Vielzahl von Helfern angewiesen. Auf diese Weise wurden Dorfpfarrer, die Edikte verlasen, oder Richter, die Gesetze anwendeten, zu Vermittlern von Herrschaft. Seitens der Obrigkeit beanspruchte hierarchische Machtverhältnisse blieben so an Kommunikationsstrukturen gebunden, wurden aber von den Beteiligten als Verständigungsrahmen durchaus akzeptiert.²

Das Projekt untersucht die Funktion und Reichweite königlicher Strafjustiz für die Vermittlung von Herrschaft in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert. Es bewegt sich dabei an einer von der historischen Praxis geschaffenen außergewöhnlichen Schnittstelle. Das Inventar der „Ersatzüberlieferung des Brandenburg-Preußischen Heeresarchivs 1713-1806“ verzeichnet 67 Archivakten des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz mit weit über 200 Fällen der Desertionsteilnahme für die Kurmark. Mit ihnen beschäftigte sich das Kriminalkollegium in letzter Instanz vor der königlichen Bestätigung. Es war zuständig für die bürgerlichen Strafsachen und wurde später zum Kriminalsenat des Berliner Kammergerichts. Die Überlieferung der Desertionsteilnahmefälle setzt 1727 ein und reicht bis 1806. Das Kriminalkollegium hatte zu jedem dieser Fälle eine sogenannte Relation anzufertigen. Überliefert sind hauptsächlich die archivierten Kopien dieser Rechtsgutachten, die Konzepte der anschließend erlassenen königlichen Reskripte sowie die Anschreiben der mit den Untersuchungsver-

¹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 63 - Neuere Kriegssachen, Nr. 2232, S. 6 r; Das Folgende behandelt der Autor im Rahmen seiner Magisterarbeit an der Universität Potsdam bei Herrn Prof. Dr. Ralf Pröve am Lehrstuhl für Militärgeschichte/Kulturgeschichte der Gewalt.

² Vgl. Markus Meumann, Ralf Pröve, Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: dies. (Hrsg.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Münster 2004, S. 11-49, hier S. 46.

fahren beschäftigten Regimentsauditeure, Stadtgerichte und Obergerichte.

Zentralisierungsbestrebungen im Allgemeinen und der Ausbau des Bestätigungsrechts im Besonderen trugen zur Einrichtung dieses Kriminalkollegiums bei. Seine Existenz aber begründete ein landesväterliches Pflichtgefühl, aus Sorge um das Wohl der Untertanen, *in Sachen, die ihr Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut* betrafen, geregelte Verfahrensweisen zu gewährleisten.³ Die Kriminalräte wurden auf dem Wege des Bestätigungsrechts gleichsam zu Agenten königlicher Strafjustizpflege und vermittelten dabei den herrschaftlichen Anspruch, für gute Justiz zu sorgen. Untersucht werden sollen die Möglichkeiten und Grenzen des Kriminalkollegiums, dies in die Tat umzusetzen, sowie die Folgen, die daraus entstehen konnten. Denn neben diesem engagierte sich eine Vielzahl Beteiligter unter dem maßgeblichen Ziel der Sanktionierung (norm)abweichenden Verhaltens. Zwischen den Hauptrollen von Urteilsgeber und -empfänger nahmen untersuchende Auditeure Verhörprotokolle auf, machten Zeugen ihre Aussagen, wurden Sachverständigengutachten eingebracht, Aktenexzerpte angefertigt, Defensionsschriften verfasst, Stellungnahmen gegeben und vieles mehr. Diese Vorgänge können als *ein durch Verfahren geregelter kommunikativer Prozess in institutionellem Rahmen* beschrieben werden.⁴

Niklas Luhmann definiert allgemein ein Verfahren als einen Komplexität reduzierenden, zeitlich begrenzten Handlungszusammenhang mit dem Ziel, eine einmalige, verbindliche Entscheidung zu erarbeiten.⁵ Seine Untersuchungen dienten der Kriminalitäts- und Rechtsgeschichte in der Vergangenheit dazu, komplexe Abläufe

³ Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta [et]c. : Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, [et]c. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms, Königs in Preußen [et]c. ad annum 1736. inclusivè / ... colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius. - Berlin und Halle, Zu finden im Buchladen des Waysenhauses, [1737]-1755, II. Teil, 3. Abt., Sp. 109 (Reskript vom 2. März 1717); Vgl. Jürgen Regge, Kabinettsjustiz in Brandenburg-Preußen, Berlin 1977, S. 139 ff.

⁴ Vgl. dazu Karl Härter, Policy und Strafjustiz in Kurmainz, 2 Halbbde, Frankfurt a. M. 2005, S. 416.

⁵ Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, ³Frankfurt a. M., S. 40 f.

wie Strafgerichtsverfahren zu beschreiben. Karl Härter arbeitete für Kurmainz im 17. und 18. Jahrhundert auf dieser Grundlage mehrere Entscheidungsebenen und -faktoren heraus.⁶ Hierbei wurden die Einflussnahmen und Gestaltungspotentiale der Beteiligten bei der Anwendung obrigkeitlicher Normen (Etikettierung von Devianz) ebenso wie die außerrechtlichen Kriterien der Entscheidungsfindung erkennbar.⁷

Als Desiderat erwies sich dabei die Praxis der Verteidigung im Inquisitionsprozess.⁸ Sie wurde bisher nur auf normativer Ebene untersucht.⁹ In erster Linie waren dafür der *Defensor* und *Inquirent* zuständig. Im Inquisitionsprozess des 18. Jahrhunderts kam letzterem als *dreyfache Person* die Funktionen des Richters, Anklägers und Verteidigers gleichermaßen zu.¹⁰ Forschungspraktisch werden unter Verteidigung zunächst alle Maßnahmen verstanden, die dem Strafanspruch des ‚Staates‘ entgegenwirken.¹¹

Defensionsschriften der Desertionsteilnahmeprozesse sind nicht überliefert. Hingegen spielte das Einräumen einiger Verteidigung bei der Anfertigung der Kriminalrelationen eine Platz einnehmende Rolle. Der standardisierte Aufbau einer Relation sah unmissverständlich eine inhaltliche Zweiteilung vor. In Form von Rede und Gegenrede wurden Argumentationsketten auf die Anwendung oder Abwendung einer bestimmten Strafe hin formuliert. Ihre Reihenfolge bestimmte die vorab gefasste Entscheidung des Referenten. Sprach er sich beispielsweise für den Reinigungseid aus, formulierte er erst eine Verteidigung und argumentierte dann im zweiten Teil für dessen Anwendung. Sah er eine Milderung vor, kehrte sich die Reihenfolge um. Alle Relationen des Kriminalkollegiums in Fällen der Desertionsteilnahme folgten diesem Schema.

⁶ Härter, *Policey* (Anm. 4), S. 469 ff.

⁷ Ebd., S. 1154 ff.

⁸ Ebd., S. 480.

⁹ Klaus Armbrüster, *Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen*, Berlin 1980; Johann Friedrich Henschel, *Die Strafverteidigung im Inquisitionsprozeß des 18. und im Anklageprozeß des 19. Jahrhunderts*, Freiburg. 1972; Julius Vargha, *Die Vertheidigung in Strafsachen*, Wien 1879.

¹⁰ Anselm von Feuerbach, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 10. Aufl., Gießen 1828, § 623.

¹¹ Armbrüster, *Entwicklung* (Anm. 9), S. 20.

Im Rahmen der Verteidigung wurden abgesehen von strafmildernden Auslegungen der Tatumstände vielfach Kritiken an dem jeweiligen Strafverfahren vorgebracht und als ‚Fehlerquellen‘ von entscheidendem Einfluss auf das Strafmaß einbezogen. Deren Berücksichtigung entsprach der kontrollierenden Funktion des Kollegiums, das die zur Bestätigung eingesandten Strafjustizsachen zu begutachten hatte. Die ausgemachten ‚Fehlerquellen‘ zeigen ex negativo eine kommunikative Praxis jenseits ‚normierter‘ Verfahrensabläufe, die an Strukturen und Gesetzmäßigkeiten frühneuzeitlicher Vermittlung von Herrschaft gebunden blieben.¹²

Grundsätzlich lassen sich drei Bereiche herausstellen, die der Kritik unterlagen. Erstens stellten sich hier und da Fragen hinsichtlich der Intentionen und Rollen der Prozessbeteiligten. Auf diese Weise kommen vor allem Formen der Justizinstrumentalisierung in den Blick.¹³ Regimentsinhaber versuchten auf dem Wege der Supplikation wegen Nachlässigkeit bei Deserteurswache ihre eigenen Untertanen zu disziplinieren. Einzelne Denunzianten machten sich die *Offizialmaxime* zu nutzen, um Gegner persönlicher Konflikte in Notlagen zu bringen. Eingebraachte Deserteure verteidigten sich mit dem Argument, zur Desertion verleitet worden zu sein.

Zweitens stellten die Referenten verschiedene Formen von Verfahrensfehlern anlässlich der Urteilsfindung in Rechnung. Dazu gehörten verloren gegangene Verhörprotokolle, Verhörfragen, die nicht gestellt wurden, oder Defensionsmöglichkeiten, die nicht eingeräumt wurden. Drittens gab es Nachfragen des Kriminalkollegiums zu einzelnen Sachverhalten bestimmter Tatumstände. Hieraus ergaben sich befohlene Untersuchungen vor Ort. Pfarrer wurden von Amtsmännern befragt, ob sie die Desertionsedikte verlesen hätten. Einzelne Fiskale oder Magistrate wurden beauftragt, widersprüchlichen Sachlagen auf den Grund zu gehen. Sachverständige Offiziere hatten Deserteurswachen zu inspizieren.

¹² Vgl. Stefan Brakensiek, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: ders., Heide Wunder (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren?*, Köln u. a. 2005, S. 1-21, hier S. 11; Vgl. Meumann, *Pröve*, Faszination (Anm. 2), S. 46 f.

¹³ Martin Dinges, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte*, Konstanz 2000, S. 503-544.

Die aus der räumlichen Distanz heraus entscheidenden Kriminalräte mussten sich dabei zunächst mit den angefertigten Untersuchungsprotokollen und Gutachten begnügen, um sich ein Bild zu verschaffen. Die lokalen Amtsträger hatten auf ihre Weise explizit oder implizit Einfluss auf die Informationserhebung genommen. Zu Protokoll gegebene Situationen stellten sich nach den Überprüfungen der Kriminalräte des Öfteren in einem vollkommen anderen Zusammenhang dar. Die Referenten zogen daraus Konsequenzen und *absolvierten* die Angeklagten oder bestraften andere Prozessbeteiligte. Ihnen wurde immer wieder vor Augen geführt, wie behutsam sie die Informationen für die Feststellung materieller Wahrheit zu interpretieren hatten. Denn kommunale Autoritäten und Amtsträger nutzten die Strafjustiz, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Dem gegenüber standen die begrenzten Möglichkeiten der Kriminalräte, die ‚wirklichen‘ Sachverhalte zu ermitteln. Sie reichten von einfachen Punkten der Verfahrenskritik bis hin zu Kontrollanfragen, Inspektionen oder der Beauftragung einzelner Juristen mit der Verfahrensführung vor Ort.

Gezeigt werden soll, wie die Überwachungspraxis der Strafjustiz in zweifacher Weise zu einem Prozess der Herrschaftsverdichtung beitrug. Die Kriminalräte prüften gemäß ihrer Aufgabe die Arbeit der unteren Behörden und bewirkten so eine Verfahrensregulierung, um Fehler und Missbräuche zu vermeiden. Das Kriminalkollegium griff zudem bei seinen Nachforschungen von der Zentrale auf die Peripherie aus und delegierte dabei ad hoc lokale Untersuchungen. Hier gilt es herauszufinden, welche Kommunikationskanäle dafür genutzt wurden. Es wird vermutet, dass die zentrale Justizbehörde in der Regel lokale Strukturen nutzte und in Angelegenheiten der Desertionsteilnahme nur in Ausnahmefällen auf die Delegation eines Fachmannes zurückgriff. Zugleich sollen Grenzen behördlichen Einflusses auf lokale und regionale Justizträger und Autoritäten in den Blick genommen werden. Die Zahl der überlieferten Fälle ist für das gesamte 18. Jahrhundert gering, und es zeigen sich des Öfteren Formen der Justiznutzung. Sind weitere Fälle nicht aufbewahrt worden oder hatte die Bereitschaft der Gerichte Akten einzusenden hier ihre offensichtlichen Grenzen? Verfolgten die Beteiligten die Deserteurshelfer oder eher ihre

eigenen Interessen? Denn es gibt Beispiele für Obristen, die sich erhofften, durch die Denunziation der Helfer, die Unkosten für einen Desertierten wieder herausholen zu können. Es scheinen sich außerdem lokale Schwerpunkte der Verfolgung von Deserteurshelfern abzuzeichnen. Der Magistrat in Frankfurt an der Oder schickte beispielsweise häufiger Akten ein. Lag das an dem vielen Militär vor Ort, existierte hier eine besser ausgebildete Strafjustiz als anderswo, oder gab es eine besonders starke Bereitschaft mit der Zentrale zusammenzuarbeiten?

Das ausgemachte Ziel der Untersuchung ist, Einflussmöglichkeiten und Reichweite der obersten Strafjustizbehörde anhand des Deliktes Desertionsteilnahme auszuloten, um so die Möglichkeiten und Grenzen behördlich vermittelter Herrschaft des brandenburg-preußischen Territorialstaates im 18. Jahrhundert aufzuzeigen.